jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/26 1Ob12/85, 1Ob109/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1985

Norm

ABGB §483
ABGB §491
ABGB §494
WRG §14
WRG §26
WRG §50
WRG §138

Rechtssatz

War vor Errichtung einer Wasserbenutzungsanlage bereits ein Weg vorhanden und unterbricht der Wasserbau den Weg, hat die Wasserrechtsbehörde dem Wasserberechtigten die Herstellung einer Brücke aufzutragen; dieser hat sie dann auch zu erhalten. Wird hingegen eine Brücke erst später zum Nutzen eines Anrainers errichtet, obliegt die Erhaltungspflicht allein ihm. Ein Schadenersatzanspruch gegen den Wasserberechtigten käme nur bei bewilligungswidriger Ausübung des Wasserbenutzungsrechtes in Betracht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 12/85
  Entscheidungstext OGH 26.06.1985 1 Ob 12/85
  Veröff: SZ 58/110
- 1 Ob 109/08y
  Entscheidungstext OGH 16.12.2008 1 Ob 109/08y
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Zur Instandhaltungspflicht von Rohranschlüssen, die in das Oberwassergerinne einer Kleinwasserkraftanlage einmünden. (T1); Bem: Siehe dazu auch RS0124416. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0011678

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at